

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Regierungspräsidium Kassel

Postfach 1861

36228 Bad Hersfeld

Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

**Fachbereich II**  
**- Bauverwaltung -**

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr  
Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Tel.-Durchwahl / Zimmer-Nr.:  
Herr Müller 04732 / 89 15 32, 2. OG

Unser Zeichen: Datum:  
RO, K+S, Weser

Ihr Zeichen: Datum:  
34/Hef-79f12-03-352-2/166||| a 14.04.2020

## **2. Entwurf** (*kursiv* = Ergänzungen)

**Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027**  
**hier: Stellungnahme der Gemeinde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH beantragt die Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra. Mit Schreiben vom 14.04.2020 erhält die Gemeinde Stadland die Möglichkeit einer Stellungnahme.

**Durch eine mögliche Einleitung von Salzabwasser in die Werra sind die Belange der Gemeinde Stadland, aufgrund der Lage des Gemeindegebiets an der Unterweser, erheblich beeinträchtigt.**

Mit Genehmigung einer Einleitung von Salzabwasser (Produktions-, Gruben- und Drainwässer u.a.), von den Einleitstellen (Philippsthal und Heringen, Werra) über die Werra als Zufluss zur Oberweser, gelangen diese in den Unterweserraum und können sich bis zur Einmündung der Nordsee auswirken.

Die Gemeinde Stadland liegt geografisch an der Unterweser. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist die Gemeinde in ihrem ländlich strukturierten Gebiet elementar darauf angewiesen die Bewässerung der Gemeindeflächen mit Süßwasser über das vorhandene Grabensystem sicherzustellen. Das Wasser wird über die Bundeswasserstraße Weser und den vorhandenen Sielen (Gewässer II. Ordnung) dem Grabensystem (Gewässer II. Ordnung) zugeführt.

- 2 -

*Gemeindliche Kompensations-, Grün- und Parkanlagen im Gemeindegebiet / in den Wohngebieten werden hierüber ebenso bewässert wie die landwirtschaftlichen Flächen. Außerdem dienen die Gräben zur Viehtränke. Bereits jetzt werden im Weserwasser aufgrund von vorgenommenen Ausbaumaßnahmen die Grenzwerte vom Salzeintrag nicht mehr eingehalten. Eine Zuwässerung, gerade in den Sommermonaten, wird nicht mehr oder nur eingeschränkt vorgenommen.*

Die Gemeinde sieht die Gefahr, dass mit Ausdehnung der Einleitung von salzhaltigen Wässern in die Werra, über die Unterweser, zu einer Beeinträchtigung der Zuwässerung ihrer Flächen im Gemeindegebiet führt. Auch werden *Fauna und Flora in den Sielen und Gräben durch salzhaltiges Weserwasser beeinträchtigt*. Der Unterweserraum, das Gemeindegebiet, ist darauf angewiesen, dass über die Ober- und Mittelweser entsprechendes Süßwasser der Unterweser zugeführt wird. Bei der Entscheidungsfindung ist der Salzeintrag über die Werra in die Weser und damit in die Unterweser kumuliert für den Unterweserraum zu betrachten.

*Über den Antragsteller in einem Beweissicherungsverfahren der Salzgehalt in Sielen / Gräben festzustellen und dauerhaft zu messen. Werden die Grenzwerte für den Salzgehalt überschritten, sind vom Antragsteller Maßnahmen zu ergreifen, damit auf Dauer eine Bewässerung des Flächen sowie eine Viehtränke über das vorhandenen Grabensystem sichergestellt wird.*

Die Gemeinde Stadland lehnt die Einleitung von salzhaltigen Wässern in Werra, Fulda und Weser und die damit einhergehende höhere Versalzung des Unterweserraumes ab.

Eine Ausdehnung der Einleitung von salzhaltigen Wässern in die Werra darf nicht zu Problemen in anderen Regionen, in der Gemeinde Stadland, führen. Die wirtschaftlichen Interessen des Antragsstellers sind dem Interesse des Unterweserraumes, der Gemeinde Stadland, auf eine nutzbare Wasserqualität in der Weser zurückzustellen.

*Die geplante Maßnahme verletzt eigenes Recht der Gemeinde Stadland. Sie verletzt möglicherweise das verfassungsrechtliche Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung als Gewährleistung des Rechtes, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.*